

Die nötigen Verbesserungen des DD-Gesetzes

1. Die 13.000 Unterschriften zur Erwirkung einer Volksabstimmung sind nicht begründbar und zu hoch. Sie müssen wieder auf die ursprünglich im Gesetzentwurf A/F/N vorgesehenen 8.000 abgesenkt werden;
2. Die ursprünglich vorgesehene Einführung des beratenden Referendums über bestimmte Beschlüsse der Landesregierung ist in der abschließenden Behandlung gestrichen worden. Es ist in beschließender Form und nicht an eine Kostenhürde gebunden, vorzusehen.
3. Das Referendum muss über Verwaltungsakte, beschränkt auf jene Gemeinden, für die der Beschluss effektiv relevant ist, möglich sein, sonst sind wahrscheinlich zu den meisten Anlässen keine Referenden möglich.
4. Es muss das Referendum über alle Landesgesetze möglich sein - nicht nur über die, die nicht mit 2/3 Mehrheit verabschiedet werden.
5. Die Unterschriftensammlung bleibt mit der Verpflichtung, Beamte oder Mandatäre zur Beglaubigung beiziehen zu müssen, unnötig schwierig. Deshalb ist es zumindest nötig, dass, wie auf Staatsebene vorgesehen, die Promotoren Beglaubiger benennen können;
6. Die Unterschriftenhürden sind für die verschiedenen Instrumente der DD zu staffeln. 2.500 für Volksbegehren, 5.000 für die beratende Volksabstimmung, best. Referendum und Volksinitiative 8.000 (evtl. 10.000).
7. Es muss das konstruktive Element des Gegenentwurfes des Landtages zu einer Volksinitiative vorgesehen sein, so wie es jetzt auch auf staatlicher Ebene eingeführt werden soll.
8. Die Regelung der Politikergehälter darf nicht dem Zugriff durch das Volk entzogen sein.
9. Es ist das Petitionsrecht vorzusehen.
10. Es ist die beratende Volksbefragung über verschiedene Optionen vorzusehen.
11. Einführung der elektronischen Unterschriftensammlung, wie schon für die EBI möglich.



Koordinierungsbüro:
Silbergasse 15, 39100 Bozen
Tel. +39 0471 324987
E-Mail: info@dirdemdi.org
Webseite: www.dirdemdi.org